

Gültigkeit: ab 01. März 2020

### a. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten bei Beschäftigung von Kurzaushilfen, Jugendlichen und Minderjährigen in der kantonalen Verwaltung und in den kantonalen Schulen.

### b. Vorschriften zur Beschäftigung von Jugendlichen gemäss Arbeitsgesetz

Jugendliche unter 15 Jahren dürfen nur ausnahmsweise und nur für leichte Arbeiten und Botengänge eingesetzt werden. Es empfiehlt sich im Einzelfall abzuklären, ob die vorgesehene Beschäftigung erlaubt ist.

Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren dürfen nur an Werktagen während max. 8,65 Stunden zwischen 6 und 20 Uhr (ab 16 Jahren bis 22 Uhr) beschäftigt werden. Die Ruhezeit hat mind. 12 Stunden zu betragen.

Es gelten die Vorschriften des Arbeitsgesetzes Art. 29 bis 32.

Hinweise für die Beschäftigung finden Sie unter [www.was-luzern.ch/wira](http://www.was-luzern.ch/wira) unter dem Stichwort "Jugendliche".

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei WAS wira, Tel. 041 228 68 88.

Massgebend für die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen ist das tatsächliche Lebensalter und nicht das Kalenderjahr.

### c. Sozialversicherungspflicht

#### 1. AHV

Grundsätzlich sind alle Erwerbstätigen ab dem Kalenderjahr, in welches der 18. Geburtstag fällt, AHV-pflichtig.

Von der Beitragspflicht befreit sind sogenannte "geringfügige Löhne" bis CHF 2300.-- pro Kalenderjahr. Übersteigt der Lohn im Kalenderjahr CHF 2300.--, so ist das ganze Einkommen im betreffenden Jahr AHV-pflichtig. Dabei sind die Einkommen aus verschiedenen Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber zusammen zu zählen.

Diese Befreiung gilt nicht:

- falls die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die AHV-Abrechnung verlangt
- für Tätigkeiten im Kunst- und Kulturbereich
- (- für Tätigkeiten im Privathaushalt: Reinigung, Haushalt, Betreuung etc. mit Ausnahme der "Sackgeldjobs")

#### 2. Unfallversicherung

Gegen Berufsunfall (inkl. Arbeitsweg) sind alle minderjährigen und jugendlichen Kurzaushilfen versichert.

Gegen Nichtberufsunfall (NBU) sind Mitarbeitende bei einem Mindestpensum von 8 Stunden pro Woche versichert. Die Beiträge gehen zulasten der Mitarbeitenden und werden vom Lohn abgezogen.

Massgebend für die AHV-Pflichtigkeit ist das Kalenderjahr minus Geburtsjahr.

### d. Verträge

Bei Kurzaushilfen mit einer Anstellungsdauer bis max. 4 Wochen kann die Anstellung mit dem Formular Vertrag/Meldung für Kurzanstellung erfolgen.

Bei Aushilfen mit längerer Anstellungsdauer ist ein Arbeitsvertrag erforderlich und eine Lohneinstufung in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal festzulegen.

### e. Lohnauszahlung

Die Abrechnung von Löhnen muss immer über die Dienststelle Personal erfolgen. Die frühere Möglichkeit der Auszahlung von kleinen Beträgen über das Rechnungswesen besteht nicht mehr. Für alle Lohnzahlungen ist ein Lohnausweis für die Steuerbehörden zu erstellen. Zudem sind bei jeder Abrechnung von Löhnen Sozialversicherungsbeiträge geschuldet. Die Dienststelle Personal stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorschriften korrekt umgesetzt werden.

### Bezugsadresse / Auskünfte

Dienststelle Personal, Finanzdepartement des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern  
(Telefon 041 228 55 55)

Die Besoldungstabellen werden durch die Dienststelle Personal periodisch überprüft und angepasst.

Copyright: Dienststelle Personal des Kantons Luzern. Die Publikation im Internet wie in Printmedien ist nicht gestattet.

## Auszahlung von Ferien

Bei kurzen oder unregelmässigen Arbeitsverhältnissen im Stundenlohn kann die Ferienentschädigung durch einen Zuschlag auf den Stundenlohn statt durch Feriengewährung abgegolten werden. Diese beträgt:

- 10.64 % bei 25 Tagen Ferienanspruch (ab Kalenderjahr mit 21. Geb. bis und mit Kalenderjahr mit 49. Geb.)
- 13.04 % bei 30 Tagen Ferienanspruch (bis Kalenderjahr mit 20. Geb., Lernende, ab Kalenderjahr mit 50. Geb.)
- 14.54 % bei 33 Tagen Ferienanspruch (ab Kalenderjahr mit 60. Geb.)

## Besoldungskategorie Minderjährige und jugendliche Kurzaushilfen

nicht automatisch angepasst

Verbindlicher Besoldungsrahmen für Aushilfen bis 4 Wochen pro Jahr

Massgebendes Alter = Kalenderjahr minus Geburtsjahr

Ansätze inkl. 13. Monatslohn und Feiertagsentschädigung

Alter	Grundlohn CHF	Ferien %	Ferien CHF	Total CHF
13	10.75	13.04%	1.40	12.15
14	11.75	13.04%	1.53	13.28
15	12.70	13.04%	1.66	14.36
16	13.70	13.04%	1.79	15.49
17	14.65	13.04%	1.91	16.56
18	17.60	13.04%	2.30	19.90
19	19.00	13.04%	2.48	21.48
20	20.50	13.04%	2.67	23.17

## Besoldungskategorie Kurzeinsätze im Reinigungs- oder Mensabereich

nicht automatisch angepasst

Verbindlicher Besoldungsrahmen für Aushilfen bis 4 Wochen pro Jahr

Massgebendes Alter = Kalenderjahr minus Geburtsjahr

Ansätze inkl. 13. Monatslohn und Feiertagsentschädigung

Alter	Grundlohn CHF	Ferien %	Ferien CHF	Total CHF
21 - 29	22.00	10.64%	2.34	24.34
30 - 39	23.00	10.64%	2.45	25.45
40 - 49	24.00	10.64%	2.55	26.55
50 - 59	24.50	13.04%	3.19	27.69
60 - 65	24.50	14.54%	3.56	28.06

## Besoldung studentische Hilfskräfte Ferienjobs Zentral- und Hochschulbibliothek

nicht automatisch angepasst

Mindestalter: 21 Jahre (Kalenderjahr minus Geburtsjahr)

Ansätze inkl. 13. Monatslohn und Feiertagsentschädigung

Kategorie	Grundlohn CHF	Ferien %	Ferien CHF	Total CHF
Einfache Aushilfsaufgaben (z.B. Umsignieren, Medien- bestand, Aufsicht)	24.00	10.64%	2.55	26.55
Anspruchsvollere Assistenz- aufgaben und mehr Erfahrung	24.70	10.64%	2.63	27.33

## Besoldungskategorie Aushilfen und Kurzeinsätze in anderen Bereichen und anderen Alterskategorien

Die Vertragsart und die Lohnhöhe werden aufgrund der Aufgabe und der nutzbaren Erfahrung in Zusammenarbeit mit HR-Beraterinnen und HR-Beratern festgelegt.